

Sterben und Tod

(171) Die Gewissheit des eigenen Todes nicht zu verdrängen, sondern sie sich immer wieder bewusst ins Gedächtnis zu rufen, um sich mit seiner Lebensführung um so ernsthafter auf die unausweichliche Begegnung mit dem göttlichen Richter am Jüngsten Tag einstellen zu können, ist ein fester Bestandteil guter muslimischer Glaubenshaltung. Nach traditioneller islamischer Sitte kauft man sich auf der Pilgerfahrt in Mekka vielfach vorausschauend das eigene Leichtentuch und bringt auch lieben Angehörigen oder Freunden, die selbst nicht nach Mekka pilgern können, von dort eines mit. In früheren Zeiten pflegte man auf jeder längeren Reise das eigene Leichtentuch mit sich zu führen. Einem Armen das Leichtentuch zu stifteten, ist eine hochgeschätzte Form der Wohltätigkeit.

(172) Das Haus eines Sterbenden wird nicht gemieden. Sich bewusst von ihm zu verabschieden, gilt als verdienstvoll und wird von den Angehörigen durch Benachrichtigung ermöglicht. Sterbenden spricht man zum Trost besonders gern das Koranwort „Wir gehören Gott, und zu ihm kehren wir zurück.“ (Sure 2, 156) oder die Formel „Du gehst voraus, und wir kommen nach.“ zu. Ein gläubiger Muslim, der im Sterben liegt, soll sich mit dem Gesicht in Richtung Mekka legen oder nötigenfalls von den Anwesenden so drehen lassen. Er und diejenigen, die an seinem Sterbebett stehen, sollen das Glaubensbekenntnis, die *schahāda*, sprechen; wer mit dieser auf dem Lippen stirbt, kommt einem Hadith zufolge ins Paradies. Im Augenblick des Todes werden Formeln wie „Es gibt keine Macht und keine Kraft außer bei Gott.“ und „Gott erbarme sich seiner (ihrer)!“ ausgerufen.

(173) Im Tode trennt sich nach muslimischer Vorstellung der Lebensgeist des Menschen (*rūch* im Deutschen oft ungenau mit „Seele“ übersetzt) vom Leib des Menschen und wird sich erst am Jüngsten Tag bei der allgemeinen Auferstehung der Toten wieder mit ihm vereinen.

(174) Unmittelbar nach dem Tod ist ein Verstorbener, sollte er noch nicht so liegen, mit dem Gesicht nach Mekka zu drehen. Nach Möglichkeit wird an seinem Bett so lange eine Koranrezitation gehalten, bis er aus dem Hause getragen wird. Extensive Trauerbekundungen wie z. B. lautes Schreien und Klagen, Sich-an-den-Kopf-Schlagen oder Zerkratzen des eigenen Gesichts gelten als unfromm. Dennoch waren sie bei Frauen traditionell üblich und kommen bei diesen auch heute noch besonders auf dem Lande und in der städtischen Unterschicht oft vor. Männern lässt man sie nicht durchgehen.

(175) Nach dem Tod muss der oder die Verstorbene möglichst schnell gewaschen werden. Das besorgen Angehörige, die die Regeln dafür beherrschen, oder auch professionelle Totenwäscher oder -wäscherinnen, und zwar jeweils Personen vom selben Geschlecht wie der oder die Tote. Steht keine Person zur Verfügung, die sich den korrekten Vollzug der Waschung zutraut, dann fällt diese Aufgabe dem Imam zu. Durchgeführt wird zunächst eine rituelle Waschung, bei der allerdings Mund und Nase ausgespart werden, und danach eine normale Reinigung des ganzen Körpers. Der Leichnam wird in ein Leichtentuch gewickelt, das in der Regel aus einem weißen, saumlosen Stück Leinen besteht.

(176) Das Begräbnis soll nach herkömmlichen islamischen Vorstellungen so schnell wie möglich stattfinden, möglichst noch am Todestag selbst. Für das Totengebet wird der Leichnam zu einer Moschee getragen oder gefahren. Traditionell wurden dafür Männer nur auf eine Bahre gelegt und mit einem Tuch bedeckt, lediglich bei Frauen wurde ein Sarg benutzt. Inzwischen hat sich aber für den Transport auch bei Männern vielerorts die Benutzung eines Sarges durchgesetzt. Das Totengebet findet üblicherweise in oder an einer Moschee statt, und zwar unter Leitung des Imams. In der Türkei ist es üblich, dafür den Sarg

auf einer tischähnlichen steinernen Platte aufzustellen, die vor der Moschee auf zwei Stützen steht. Nach dem Totengebet wird der oder die Verstorbene in einem Trauerzug zu Grabe getragen, und zwar mit dem Kopfende voraus. Verwandte und Freunde wechseln sich beim Tragen der Bahre oder des Sarges ab. Letzteres gilt als verdienstlich. Deshalb erbieten sich nicht selten auch männliche Passanten, die dem Trauerzug zufällig begegnen, den Leichnam ein Stück weit mit zu tragen. Frauen bleiben vielfach nach dem Totengebet bei der Moschee zurück oder kehren spätestens am Tor des Friedhofs um. Die guten muslimischen Sitten gebieten es im übrigen, beim Vorüberkommen eines Trauerzugs nach dem Vorbild des Propheten respektvoll am Straßenrand stehenzubleiben und ein Gebet zu sprechen – wohlbemerkt auch, wenn man weiß, dass der oder die Verstorbene nicht der islamischen Religion angehört.

(177) Der Leichnam wird nach herkömmlichen islamischen Regeln grundsätzlich ohne Sarg, nur im Leichtentuch bestattet, also auf dem Friedhof gegebenenfalls aus dem Sarg gehoben; die Bestattung im Sarg ist nach Auffassung der großen Mehrheit der älteren Autoritäten des islamischen Rechts nur in Ausnahmefällen, so z. B. bei besonders problematischer Bodenbeschaffenheit, zulässig. Im Grab wird der oder die Verstorbene mit dem Blick in Richtung Mekka auf die rechte Seite gebettet, am Kopfende wird das Leichtentuch zurückgeschlagen, und zwar so, dass das linke Ohr frei bleibt, damit er oder sie am Jüngsten Tag den Auferweckungsruf ungehindert hören kann.

(178) Nach volkstümlicher islamischer Vorstellung, die nicht im Koran begründet, jedoch aus der Tradition auch in die Lehre der Theologen eingegangen ist, erwartet den Verstorbenen schon bald nach dem Begräbnis eine Art individueller Vorwegnahme des Jüngsten Gerichts: Er wird von zwei furchterregenden Grabsengeln besucht, für die sich weithin die Namen Nakir und Munkar eingebürgert haben. Diese befehlen ihm, sich aufzusetzen, und unterziehen ihn einem hochnotpeinlichen Verhör bezüglich seines Glaubens und seiner Taten während seiner Erdentage. Geht dieses Verhör zu seinen Ungunsten aus, dann peinigen sie ihn durch drastische Züchtigungsmaßnahmen wie z. B. das Verprügeln mit eisernen Stangen; verläuft es günstig für ihn, dann eröffnen sie ihm einen kurzen Vorausblick ins Paradies, damit er dem Jüngsten Tag beruhigt und frohgemut entgegensehen kann, und verschaffen ihm für seine weitere Ruhe im Grab bis zum Jüngsten Gericht Erleichterungen, indem sie beispielsweise das Gewicht der auf ihm lastenden Grabeserde vermindern oder um ihn herum freien Platz schaffen. All diese Erwartungen beruhen auf der Voraussetzung, dass der Verstorbene ungeachtet seines mit dem Tode entwichenen Lebensgeistes im Grab doch noch in gewisser Weise wahrnehmungs-, artikulations- und bewegungsfähig ist.

(179) Der Vorbereitung auf das Verhör durch die beiden Grabsengel dient der letzte Teil islamischer Begräbnisse, die sogenannte „Instruktion“: Ein Religionsgelehrter, in der Türkei üblicherweise der Imam, bleibt zum Schluss allein am Grab zurück und spricht dem Toten zur Erinnerung ein ausführlich formuliertes Bekenntnis seines Glaubens vor, das er den Engeln als erstes sagen soll, wenn sie ihn aufwecken: „Gott allein ist mein Herr, Muhammad ist mein Prophet, der Islam ist meine Religion, der Koran ist mein Buch der Rechtleitung, und die Muslime sind meine Brüder, die Ka’ba ist meine Gebetsrichtung, und ich habe gelebt und bin gestorben in der Überzeugung, dass es keinen Gott außer Gott gibt und Muhammad sein Prophet ist.“ Dass man Kindern nach islamischer Sitte sofort nach der Geburt laut das islamische Glaubensbekenntnis ins Ohr spricht, hat seinen Hintergrund ebenfalls nicht zuletzt in der Vorstellung, sie für den Fall eines wenig später eintretenden Todes vorsorglich gleich mit der richtigen Antwort auf die Fragen der Grabs Engel ausstatten zu müssen.

Entnommen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, Arbeitshilfen 172, Bonn 2003, S. 94 - 98.